



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.8 RRB 1894/0861</b>
Titel	<b>Hydranten.</b>
Datum	18.05.1894
P.	227–228

[p. 227] Die Gemeinde Dietikon hat im Jahre 1893, in Ausführung eines von der Polizeidirektion am // [p. 228] 12. Dezember 1892 genehmigten Projektes, eine Wasserversorgungsanlage mit 2 Reservoir von  $2 \times 200 = 400 \text{ m}^3$  Raumgehalt und 49 Hydranten erstellen lassen und dazu die für das Löschwesen benötigte Zubehörde angeschafft.

Mit Eingabe vom 13. März 1894 stellt der Gemeindrath Dietikon das Gesuch um einen Beitrag an die diesfälligen Kosten. Diese betragen nach einer mit dem Gesuche vorgelegten Kostenrechnung und den beigegebenen Originalrechnungen im Ganzen 111,419 Fr. 06. Rp. Davon fallen jedoch ausser Betracht:

Fr. 12,979. – Privatzuleitungen (Beleg No. 67, 69–72, 74).

Arbeiten und Lieferungen für Dorfbrunnen (Beleg No. 106, 107–109, 110, 113

“ 682.10 und 117).

“ 268.10 Beiträge an Festlichkeiten (Beleg No. 104 und 108.)

“ 32.40 Persönliche Ausrüstung (4 Schurzfelle) Bel. No. 125.)

Fr. 13,961.70 Summa und es beträgt somit die maßgebende Kostensumme 97,457 Fr. 36 Rp.

Ueber die Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der in Frage stehenden Anlage spricht sich der mit Vornahme der Hydrantenprobe betraute Experte, Herr Gasdirektor J. Isler, in Winterthur, in seinem vom März 1894 datirten Gutachten befriedigt aus.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Polizei  
und in Anwendung der Bestimmungen der Verordnung betreffend  
Beiträge an die Kosten von Feuerlöscheinrichtungen  
vom 12. Mai 1892,  
beschließt der Regierungsrath:

1. Der Gemeinde Dietikon wird an die Kosten ihrer im Jahre 1893 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von 16,570 Fr. aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.
2. Mittheilung an: a) den Gemeindrath Dietikon, unter Rücksendung der eingelegten Originalrechnungen und Originalbelege; b) das Statthalteramt Zürich, unter Hinweisung auf § 18 der oben zitierten Verordnung vom 12. Mai 1892; c) die Direktion der Polizei – Abtheilung Brandassekuranzwesen – unter Rückgabe der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: der)/29.09.2014]